Krakauer Zeitung.

Nr. 18. Dinstag, den 22. Jänner 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Finanzministerial-Erlaß

vom 18. Jänner 1861 *).

betreffend die Durchführung des, in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1861 zur Einzeichnung aufgelegten Staatsanlehens von Dreißig Millionen Gulden.

Mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 18. d. M. (Reichsgesetz-Blatt Nr. 10) werden nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Das mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. Jänner 1861 eröffnete Staatsanlehen wird zur freiwilligen Betheiligung mittelst Einzeichnung aufgelegt, welche am 21. Jänner 1861 beginnt und am 31. Jänner 1861 geschlossen wird.

Das Ergebniß der Einzeichnung wird längstens bis 8. Februar d. J. durch die „Wien. Zeitung" veröffentlicht.

Sollte die Betheiligung die Summe von Dreißig Millionen überschreiten, so werden die eingezeichneten Beträge von mehr als 10.000 fl. entsprechend vermindert.

2. Das Anlehen wird zum Preise von 88 Gulden für je Einhundert Gulden in Schuldverschreibungen hinausgegeben.

3. Die Schuldverschreibungen werden auf den „Ueberbringer" über Beträge von 1000 fl. — 500 fl. und 100 fl. ansgestellt und nur auf Verlangen des Subskribenten auf seinen Namen vinculirt.

Sie werden jährlich am 1. Juni und 1. Dezember mit Fünf von Hundert verzinset.

Zu diesem Behufe werden den nicht vinculirten Schuldverschreibungen eilf Coupons beigegeben.

Die Zinsen von vinculirten Schuldverschreibungen werden gegen ungestempelte Quittungen bezahlt.

4. Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt nach dem vollen Nennbetrage der Schuldverschreibungen bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse in Wien, oder, gegen vorläufig verlangte Ueberweisung, bei den Kreditsabtheilungen in den Kronländern in bestimmten Terminen und Theilbeträgen, und zwar in der Art, daß

20% oder ein Fünf-Theil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1862;
20% oder ein Fünf-Theil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1863;
20% oder ein Fünf-Theil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1864;
20% oder ein Fünf-Theil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1865;
20% oder ein Fünf-Theil der Kapitals-Verschreibung am 1. Juli 1866

zurückgezahlt wird.

Zu diesem Behufe wird jede Schuldverschreibung aus fünf Theil-Schuldverschreibungen (Abschnitten) bestehen, von denen jeder auf den fünften Theil der Kapitals-Verschreibungen lautet. Die Verzinsung erfolgt bei derselben Kasse, bei welcher die Rückzahlung des Kapitals geleistet wird.

5. Die Theil-Schuldverschreibungen genießen die Begünstigung, daß sie bei allen nicht in klingender Münze zu entrichtenden Steuern- und Abgabenzahlungen an das Aerar im vollen Nominalbetrage angenommen werden, wenn sie wenigstens den zu zahlenden Betrag erreichen und in demselben Jahre fällig werden, in welchem die Zahlung an das Aerar geleistet wird.

Die auf der Theil-Schuldverschreibung haftenden (bereits abgelaufenen) Zinsen können in den an das Aerar zu leistenden Betrag eingerechnet werden; die noch nicht abgelaufenen Zinsen aber sind von der Partei dem Aerar bar zu vergüten.

6. Mit dem Tage, an welchem ein Theil des Kapitals zur Rückzahlung fällig wird, erlischt die Verzinsung dieses Theiles des Kapitals. Es wird die Einrichtung getroffen, daß die jeder Schuldverschreibung auf Ueberbringer beigegebenen Coupons auf jene Beiträge lauten, welche an jedem Fälligkeitszinsentermine genau der noch nicht fälligen Kapitalsforderung entsprechen.

7. Wer an dem Anlehen Theil nehmen will, hat eine stempelfreie Einzeichnungs-Erklärung nach dem beigefügten Muster und zugleich die vorgeschriebene Kaution mit zehn Perzent des gezeichneten Betrages zu überreichen.

Der geringste Betrag, für welchen man auf das Anlehen zeichnen kann, ist 100 fl.

Jede höhere Zeichnung muß durch Hundert ohne Rest theilbar sein.

8. Zur Uebernahme der Betheiligungserklärungen und der Kaution sind ermächtigt:

In Wien:

Die k. k. Universal-Staatsschuldenkasse, die Kasse des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt, die Centralkasse der privileg. österreichischen Nationalbank und die Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

In den Kronländern:

Die Filialkassen der priv. österreichischen Nationalbank zu Prag, Pest, Lemberg, Olmütz, Troppau, Reichenberg, Brünn, Gratz, Linz, Innsbruck, Temesvar, Hermannstadt und Triest.

Die Filialkassen der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu Prag, Brünn Pesth, und Kronstadt.

Die k. k. Landeshauptstadt- und Landesfilialkassen zu Prag, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Agram, Temesvar, Hermannstadt, Ofen, Oedenburg, Preßburg, Kaschau und Großwardein.

Alle k. k. Sammlungskassen, mit Ausnahme jener zu Wien, Prag, Olmütz und Pesth;

endlich noch jene Kassen, welche der Chef der Finanzlandesbehörde des Kronlandes bestimmt.

Sämmtliche Anlehenskassen erfolgen unentgeltlich vorgedruckte Betheiligungserklärungen.

9. Die Kaution hat in zehn Perzent des eingezeichneten Betrages zu bestehen und kann entweder im Baren, oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen zum Nennwerthe, oder in Coupons von k. k. Staatsschuldverschreibungen, welche binnen zehn Tagen verfallen oder nicht länger als ein Jahr fällig sind, zum Auszahlungswerthe oder in auf Ueberbringer lautenden Staatsschuld-Verschreibungen und Grundentlastungs-Obligationen, die auf den Namen des Subscribenten lauten, zum Schlußcurse des amtlichen Cursblattes der Wiener Börse vom 19. Jänner 1861 in Waare ohne Bruchtheil erlegt werden.

Ueber die erlegte Kaution, die, wie sie nicht im Baren besteht, auf der Rückseite der Betheiligungs-Erklärung von dem Einzeichner genau cosignirt werden muß, wird der Einzahlungsbogen hinausgegeben, welcher die Empfangsbestätigung der übernehmenden Kasse enthält.

10. Die im Baren erlegte oder in Bargeld umgewandelte Kaution wird vom Tage des Erlages oder der Umwandlung in Bargeld mit 5 Perzent verzinset und bis zur gänzlichen Erfüllung der eingegangenen Anlehens-Verbindlichkeit zurückgehalten, und wenn sie inzwischen nicht durch Versäumniß einer Ratenzahlung verfallen ist, als Theilzahlung in die letzte Rate eingerechnet.

Die Umwandlung der in Werthpapieren erlegten Kaution in Bargeld hat längstens bis 15. Juni 1861 zu geschehen, widrigens die als Kaution erlegten Obligationen börsemäßig veräußert und von dem Tage, an welchem die dafür gelösten Beiträge eingeflossen sind, als Theileinzahlung auf die letzte Rate für den Fall behandelt werden, wenn die Kaution nicht durch Versäumniß einer Ratenzahlung verfallen ist.

11. Zu den Einzahlungen können außer den Banknoten auch Coupons von Staatsschuldverschreibungen, welche binnen 10 Tagen fällig werden, oder nicht länger als ein Jahr verfallen sind, zum Auszahlungswerthe, oder Partial-Hypothekar-Anweisungen zum Nennwerthe verwendet werden.

Sind aber die Partial-Hypothekar-Anweisungen nicht verfallen, so hat der Theilnehmer am Anlehen die noch laufenden Zinsen auf der Anweisung auszugleichen.

12. Die Einzahlung hat bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einzahlung erfolgte, in fünf gleichen Theilbeträgen, jeder in der Höhe des fünften Theiles des ganzen einzahlenden Betrages (§. 10) in nachstehenden fünf Terminen zu geschehen:

am 15. Februar 1861
„ 15. März 1861
„ 15. April 1861
„ 15. Mai 1861
„ 15. Juni 1861.

13. Der eingezahlte Betrag wird vom Erlagstage bis zu dem Tage, an welchem die Zinsen von den Schuldverschreibungen zu laufen beginnen, d. i. bis zum 1. Juni 1861 im vorhinein mit 5% verzinset.

Bei Einzahlung der letzten Rate am 15. Juni 1861 hat der Erleger die 5%tigen Zinsen vom 1. Juni ab der Anlehenskasse zu vergüten.

Vorauszahlungen sind gestattet und werden gleichfalls vom Erlagstage an verzinset.

14. Wer eine Rate nicht an dem festgesetzten Termine entrichtet, verliert die Kaution, ohne deßhalb der Verpflichtung, die eingegangene Anlehensverbindlichkeit zu erfüllen, enthoben zu sein.

15. Der Tag, an welchem die Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

16. Ebenso werden die Namen derjenigen, welche wenigstens den Betrag von 5000 fl. gezeichnet haben, durch die „Wien. Ztg." veröffentlicht werden, wenn sie bei der Einzeichnung nicht ausdrücklich erklären, daß sie die Veröffentlichung nicht wünschen.

v. Plener.

Betheiligungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt zu Handen der . . . . daß er an der in Folge der kais. Verordnung vom 18. Jänner 1861 zur Einzeichnung aufgelegten Staats-Anleihe mit dem Betrage von . . . . sich betheiligt und den Anlehensbestimmungen unterzieht.

Zu diesem Behufe erlegt er die vorgeschlagene zehnperzentige Kaution, und zwar im Baren mit:
. . . .
und in Werthpapieren, laut des Verzeichnisses am Rücken dieser Erklärung in dem festgesetzten Betrage von
. . . .

. . . ., den . . . .

Unterschrift, Charakter und Wohnort des Einzeichners:

Verzeichniß

über die als Kaution erlegten Werthpapiere.

Benennung der Werthpapiere	Zahl der Coupons	Nennwerth der Kautions-Effekten	Kautionswerth	Anmerkung

*) Enthalten in dem am 20. Jänner 1861 ausgegebenen V. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 11.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner d. J. Allerhöchstihrem Botschaftern in Paris und London, Fürsten Richard Metternich und Gra-

Feuilleton.

Lord Cochrane.

(Aus der „Europa").

(Fortsetzung.)

Die glänzendste That Cochrane's auf diesen Streifzügen war die Wegnahme der spanischen Fregatte „El Gamo" in der Bucht von Barcelona am 6. Mai 1801. Der Speedy hatte mit einigen Kannonenbooten scharmützelt, als er im Morgengrauen dieses Tages ein großes Schiff entdeckte, das in ostsüdöstlicher Richtung an der Küste hinsegelte. Als die Brig sich ihm näherte, veränderte es seinen Cours und machte auf den Speedy Jagd, der in ihm bald eine als Schebecke aufgetakelte spanische Fregatte erkannte. Obgleich sie 32 Kanonen hatte und die Mannschaft des Speedy durch Bemannung von zwei nach Port Mahon zurückgeschickten Prisen auf 54 Mann, mit Einschluß von Officieren und Schiffsjungen, reducirt war, beschloß doch Cochrane das kühne Wagestück, den Feind anzugreifen, und ließ zum Gefecht klar machen. Als die beiden Schiffe gegen halb zehn Uhr sich einander näherten, feuerte das spanische eine Kanone ab und zog seine Flagge auf, was der Speedy durch Aufhissen der americanischen Flagge erwiderte; denn er war jetzt der vollen Breitseite des Feindes ausgesetzt und zog es vor, den Spanier in Verwirrung zu bringen, bis er auf den andern Schlag kam und nun die englische Flagge aufzog. Die jetzt erfolgende Breitseite that nicht den mindesten Schaden und ebenso wenig eine zweite. Cochrane hatte Befehl gegeben nicht eher eine Kanone abzufeuern, als bis sich beide Fahrzeuge in unmittelbarster Nähe befanden; nach der zweiten Salve legte er sich daher auf die Leeseite der Fregatte, hakte sich mit den Raaen in dem Takelwerk des Gegners fest und gab nun seine Breitseite, die aus so unmittelbarer Nähe, und da die Vierpfünder mit zwei und sogar drei Kugeln geladen waren und hoch gerichtet wurden, auf dem Hauptdekel beträchckliche Verwüstungen anrichtete. Schon die erste Salve tödtete wie man später erfuhr, den spanischen Capitän und den Oberbootsmann. Die Kugeln der Fregatte dagegen gingen wegen ihres hohen Bordes über die Köpfe der Engländer weg.

Die Spanier wurden bald gewahr, in welchem Nachtheil sie sich befanden, und machten daher Anstalten, den Speedy zu entern; da die Bemannung desselben den Befehl dazu aber ebenso deutlich hörte, wie die Spanier, so kam Cochrane dem gefährlichen Angriff im Augenblick der Ausführung dadurch zuvor, daß er die Entfernung zwischen beiden Schiffen genug vergrößerte, um die Begegnung unmöglich zu machen; gleichzeitig ließ er eine Kleingewehrsalve und eine Breitseite geben, welche die Angreifer in Verwirrung brachten.

Zweimal wurde dieses Manöver wiederholt und zweimal in gleicher Weise vereitelt. Nun gaben die Spanier weitere Versuche zu entern auf und beschränkten sich auf Geschützfeuer, das die Takelage des Speedy arg zurichtete, aber sonst nicht viel Schaden that; denn nach Verlauf einer Stunde hatten die Engländer nicht mehr als 2 Todte und 4 Verwundete.

Ein solcher Kampf konnte jedoch nicht lange fortdauern, denn es war zu befürchten, daß das englische Schiff am Ende kein Segel mehr würde aufsetzen können, und Cochrane stellte daher seinen Leuten vor, daß sie nur die Wahl hätten, entweder die Fregatte zu nehmen, oder von ihr genommen zu werden, in welchem Falle die Spanier gewiß kein Quartier geben würden, während ein paar Minuten energischer Anstrengung den Kampf zu ihrem Vortheil entscheiden müßten.

Von der ganzen Mannschaft blieb nur der Schiffsarzt Mr. Guthrie, der sich erboten hatte, das Steuer zu nehmen, in einer Person Commandant und Mannschaft, auf dem englischen Schiffe zurück, und in wenigen Secunden war die gesammte Besatzung auf dem feindlichen Verdeck — was sehr dadurch erleichtert ward, daß der Doctor mit großer Geschicklichkeit den Speedy dicht an Bord des Feindes legte.

Ein Augenblick lang schienen die Spanier vor Erstaunen nicht glauben zu können, daß eine so schwache Bemannung wagen würde, sie zu entern; aber sie kamen rasch wieder zu sich und sammelten sich in Masse in der Kuhl der Fregatte, wo einige Minuten lang ein heftiges Gefecht wüthete. Da Cochrane die Flagge des Feindes immer noch wehen sah, befahl er einem seiner Leute, sie sofort zu streichen, was die spanische Schiffsmannschaft in der Meinung, ihre Officiere hätten das Schiff übergeben, sofort bewog die Waffen niederzulegen. So war nach kurzem Kampfe die spanische Fregatte „El Gamo" mit 32 schweren Kanonen und 319 Mann Besatzung in der Hand der Engländer, die selbst nur 54 Mann hatten. Der Gesammtverlust der letzeren betrug 3 Todte und 18 Verwundete, einschließlich eines Officiers, während die Spanier den Capitän de Torres, den Bootsmann und 13 Mann Todte und 41 Verwundete hatten.

Nach der Besitznahme des Gamo kam der Officier, welcher dem gebliebenen Capitän Don Francisco de Torres im Range folgte, zu Cochrane und verlangte ein Zeugniß, daß er während des Gefechts seine Pflicht gethan habe, worauf ihm der Engländer eine Bescheinigung aushändigte, daß er sich aufgeführt habe „wie ein ächter Spanier." Das Document schien ihn vollständig zu befriedigen, und Cochrane erfuhr später, daß es ihm wirklich Beförderung in spanischen Diensten verschafft habe.

Es war nicht leicht, 263 unverletzte Gefangene in Gewahrsam zu halten, da der Speedy nur noch 42

fen Rudolph Appony, das Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich belgischen und großherzoglich toscanischen Hofe, Karl Freiherrn v. Hügel, den Orden der eisernen Krone erster Klasse, dann dem k. Hofrathe und Vice-Direktor der Sektion für Zifferwesen und translatorische Arbeiten, Alois v. Cobelli, und dem Legationsrathe und Generalkonsul in Serajewo, Nikolaus Grafen Giorgi, das Ritterkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Sektionsrath im Finanzministerium, Dr. Vincenz Maly, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Veranovic" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Oberlehrer zu Fünfhaus bei Wien, Jakob Bösel, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Verwendung im Schulfache und seines sonstigen gemeinnützigen Wirkens, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. [Wiederholt zur Rektifikation des Namens abgedruckt.]

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner d. J. den provisorischen außerordentlichen Professor der speciellen Pathologie und Therapie, dann der Arzneimittellehre, Pharmakognosie und Verbandlehre an dem Wiener Militär-Thierarzenei-Institute, Dr. Leopold Forster, definitiv in seinem Lehramte allergnädigst zu bestätigen geruht.

Die königlich Ungarische Hofkanzlei hat den Rathssekretärs-Adjunkten bei dem Obersten Gerichtshofe, Alexander Werner, zum wirklichen königlich ungarischen Hofkonzipisten ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 22. Jänner.

Das Zerwürfniß zwischen dem englischen und französischen Kabinet wird, wie der „Frankf. Postz." aus Paris geschrieben wird, in Folge der syrischen Angelegenheiten von Tag zu Tag größer. Man hat dort in Erfahrung gebracht, daß Lord Palmerston selber die Mitglieder des Parlaments zu Interpellationen über diese wichtige Angelegenheit gleich nach der Eröffnung der beiden Häuser zu bewegen sucht. Die Noten, welche in der letzten Zeit zwischen den beiden Kabineten gewechselt worden sind, sollen sich durch eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit ausgezeichnet haben.

Seit längerer Zeit besteht zwischen der kurhessischen Regierung und der französischen eine Differenz deren Anfang sich bis zum letzten Kriege mit Oesterreich zurückleiten läßt. Der Gesandte in Paris, Alexander von Baumbach, sprach sich damals bei verschiedenen Veranlassungen gegen die französische Politik in so energischer Weise aus, daß er bei dem Tuilerienhofe übel angesehen wurde, und deßhalb Urlaub nahm. Vor einigen Wochen nun begab er sich wieder nach Paris, um sein Abberufungsschreiben förmlich zu überreichen. An seiner Stelle sollte alsdann daselbst nur ein Geschäftsträger, v. Trott, eintreten. Sei es nun, daß Napoleon hiermit nicht einverstanden ist, da sein hiesiger Bevollmächtigter, v. Sampeyo, wirklicher Gesandter ist; sei es, daß die Form des Abberufungsschreibens nicht den Forderungen der kaiserlichen Etiquette entspricht, oder sei es, daß Napoleon sonst mit der Haltung der kurfürstlichen Regierung unzufrieden ist, genug, v. Baumbach befindet sich schon seit Wochen in Paris, ohne eine Audienz erlangen zu können, um sein Abberufungsschreiben zu übergeben. In Folge dessen ist, wie man der „N. H. Z." aus Kassel schreibt, auch der dortige Minister des Auswärtigen für v. Sampeyo unsichtbar geworden, so daß Kurhessen also gewissermaßen in diplomatischem Bruche mit Frankreich lebt. (Wie neulich aus Paris geschrieben ward, verlangt der Hof der Tuilerien vom Kurfürsten die Unterschrift cousin et serviteur.)

Der „Pays" bezeichnet die von mehreren italienischen Korrespondenzen gebrachten Meldungen von angeblichen Mißhelligkeiten zwischen dem h. Vater und dem General Goyon als gänzlich unbegründet.

An den Minister Franz' II. in Gaeta, Herrn Casella, ist eine Note des Herrn Thouvenel abgegangen, die von officiöser Seite her als ein für die gegenwärtige Lage der Dinge sehr wichtiges Actenstück bezeichnet wird.

„Pays" und „Patrie" wiederholen heute das Gerücht, daß die französische Flotte, welche bereits theilweise aus Gaeta in Toulon eingetroffen ist, im Monat Februar mit einer neuen Mission in See stechen werde. Früher hieß es, sie werde im adriatischen Meere kreuzen. Vielleicht geht sie auch nach Syrien.

Prinz Napoleon und seine Gemahlin werdn nach der „K. Z." hier erwartet. Der Prinz hat eine sehr wichtige Mission des Kaisers zu erfüllen. Man spricht von bevorstehender Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Sardinien.

Der „Bund" veröffentlicht den Wortlaut der bereits erwähnten Antwort des Schweizer Bundesrathes vom 4. Jänner auf die Cavour'sche Note vom 20. Nov. v. J. betreffs der Tafelgüter des Bisthums Como im Canton Tessin. Der Bundesrath weist nach, wie unbegründet die von Hrn. Cavour vorgebrachte Klage sey, als hätten die schweizerischen Behörden ohne vorhergängige Anzeige gegenüber Sardinien jene Tafelgüter sequestrirt. Bereits im November 1859 habe die Schweiz die Turiner Regierung auf die Frage der Bisthumstrennung aufmerksam gemacht, habe aber keine Antwort erhalten; im Februar 1860 habe die Schweiz die Angelegenheit abermals in Anregung gebracht und die Absendung eines piemontesischen Abgeordneten zur Vereinbarung über die finanzielle Seite der Frage eingeladen. Aber die Turiner Regierung gab nur ausweichende oder verschiebende Antworten und so habe sich die Schweiz genöthigt gesehen, von sich aus zu handeln. Nach allem, wie sich Graf Cavour gegen den schweizerischen Gesandten in Turin äußerte, war auch anzunehmen, daß er die Zweckmäßigkeit der von der Schweiz ergriffenen Maßregel anerkenne, und der Bundesrath sey daher nicht wenig erstaunt gewesen, als er die Note vom 20. Nov. erhielt. Wenn Hr. Cavour in Sequestrirung der bischöflichen Tafelgüter eine Verletzung wohlerworbener Rechte eines sardinischen Unterthans erblicke, so entgegne der Bundesrath, daß die mit Beschlag belegten Güter das Eigenthum des Bisthums und nicht des Bischofs seien, und daß der Bischof von Como ohne Beachtung der Verwahrungen des Cantons Tessin gewählt worden sey, mithin diese Wahl für den Canton auch keinen verbindlichen Charakter haben könne. Die Beschlagnahme sey übrigens keineswegs eine versteckte Besitzergreifung oder Incameration, indem über die Einkünfte derselben getrennte Rechnung geführt wird und zu dem Ende ein besonderer Verwalter bestellt worden ist. Mit Befriedigung vernahm der Bundesrath, daß Graf Cavour dem schweizerischen Gesandten nachträglich die Versicherung gegeben, er habe bei Erlassung seiner Note keinerlei feindselige Absicht gegen die Schweiz gehabt. Die schweizerische Regierung setzt gerne voraus, daß die sardinische nicht ferner Anstand nehmen werde, einen Abgeordneten zur endlichen Austragung der Angelegenheit zu bestellen.

Aus der Schweiz hört man, daß dortige Speculanten mit sardinischen Händlern Contracte zur Lieferung von Pferden aus den süddeutschen Staaten gemacht haben. Diese Pferde sollen aber nicht über die Bodenseeplätze ausgeführt, sondern auf weiten Umwegen nach der Schweiz gebracht werden, um Aufsehen in Deutschland zu vermeiden. Der Getreide-Export aus den Deutschen Bodenseehäfen nach Schweizerischen ist ebenfalls äußerst belebt und steht mit dem Bedürfniß der Schweiz in keinem Verhältniß.

Der Infant Don Juan, jetzt nach dem Tode seiner beiden Brüder directer Prätendent, bereitet in London ein Manifest vor, in dem er ohne Umschweife die spanische Krone verlangt.

Nach einer tel. Depesche der „Hamb. Nachr." aus Paris vom 17. Jänner hat die Pforte die Entschädigungs-Summe für Djeddah an England und Frankreich gezahlt.

△ **Wien**, 19. Jänner. Hier ist bei Dirnböck eine Broschüre unter dem Titel: „Ein Wort zur Zeit. Von einem Oesterreicher", herausgegeben worden, welche in der That ein gutes und wahres Wort zur rechten Zeit ist und eben deshalb von dem demokratisirenden Theile unserer Journalistik ignorirt wird. Das wird jedoch nicht hindern, daß sie ihren Weg durch ganz Oesterreich mache und von allen freien, aber zugleich pflichtgetreuen Herzen freudig aufgenommen werden wird. Im Gegensatz zu dem unmännlichen Verzagen an Oesterreichs Stern, welches zum Theil aus Berechnung in manchen Journalen sich breit macht, herrscht in dieser Flugschrift der Ton muthiger Kraft, sie erklärt ein starkes einiges Oesterreich für möglich, wenn wir selbst es schaffen, indem wir einträchtig sind. Sie warnt vor den auswärtigen Agenten, welche in das Land geschickt sind, um die Nationalitäten zum Kampfe gegeneinander zu reizen, und mahnt die verschiedenen Völker Oesterreichs, sich dessen zu erinnern, was eines dem anderen Gutes geleistet. In begeisterten Worten weiset die Schrift auf unsern Kaiser, dessen Ehre ein fleckenloser Schild ist, an welchem nicht der kleinste Makel haftet, und der von Männern umgeben ist, die wie Er selbst nur das Beste wollen. Kurz, es ist eine Schrift der höchsten Ermuthigung für Alle, welche wahre Volksfreunde sind, und wenn es gilt, den „constitutionellen Thron Oesterreichs" mit dem Schlachtenruf: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland!" vertheidigen wollen und werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Jänner. Se. k. H. der Herr Erzherzog Wilhelm wird als Coadjutor des Hoch- und Deutschmeisterthumes morgen in der Kapelle des deutschen Ritterordens zwei Rittern den Ritterschlag unter den üblichen Feierlichkeiten ertheilen.

Die officielle Brünner Zeitung tritt auch jetzt in einem „Vaterländische Interessen" überschriebenem Artikel den ultraczechischen Annexionsgelüsten auf das Entschiedenste entgegen. Wir entlehnen dem beachtenswerthen Artikel die folgenden Stellen: „Die Führer der sich national nennenden Partei handeln dem kaiserlichen Diplome und der pragmatischen Sanction geradezu entgegen, wenn sie für die von ihnen vertretene Strömung des Czechenthums die ganze Rolle der historisch-politischen Sonder-Individualität anstreben, das nämliche Recht aber Mähren, wenn auch in der geschickt gewählten Form einer ihm überlassenen, jedoch sehr nahe gelegten Selbstbestimmuug nicht zugestehen, sondern mit Unifizirungsgedanken auftreten, welche die uralte Autonomie Mährens in Böhmen aufgehen lassen wollen ...... Das Palladium der St. Wenzels-Krone, welche der österreichische Kaiser als unser Herr und zugleich als König von Böhmen trägt, hat mit der so eifrig angeregten Verschmelzung Mährens mit Böhmen nichts zu schaffen. Die Geschichte weiset kein Document nach, wodurch das Markgrafthum Mähren gegenüber von Böhmen seine Selbstständigkeit aufgegeben hätte, und selbst die so oft citirten Incorporations-Urkunden vom Jahre 1348 und 1355 begründen kein anderes staatsrechtliches Verhältniß als die Vereinigung beider gesonderten Länder unter Einem Herrscher. Mährens geographischer und staatsbürgerlicher Schwerpunkt ist Wien, das Centrum des Reiches, der Sitz seines Kaisers. Mähren mit seinen mehr als 400 Quadratmeilen und mit seinen zwei Millionen Einwohnern, mit seiner hervorragenden Industrie und mit seiner so entwickelten Landeskultur braucht nicht in das Schlepptau eines andern Kronlandes gebracht zu werden. Seine Geschichte spricht für seine Selbstständigkeit und der Verlust dieser würde als Zugabe neben den Reichs- und Landessteuern noch eine neue Gattung von Kronlandssteuern herbeiführen, die, je mehr und höher sie stiegen, desto eindringlicher erinnerten, daß die Autonomie des Landes nicht mehr in jenen Händen liege, welche seit Jahrhunderten für seine Independenz gewacht hatten."

Die „Bozner Z." schreibt: „Nicht nur die Stadt Triest, welche der sardinische Kommissär Valerio in seinem vielbesprochenen Dekrete aus Ankona als italienisches Zugehör bezeichnete, auch der anspruchslose Ausgabsort dieser Blätter, die geräuschlose Stadt Bozen, hat sich der unerwarteten Auszeichnung zu erfreuen, von den Staatsmännern in Turin als ein Stück des neuen Königreiches Italien betrachtet zu werden. Sollte Jemand in unsere Worte Zweifel setzen, so verweisen wir ihn an den hiesigen Magistrat, wo er ein vor wenigen Tagen aus Turin eingelangtes Schreiben finden kann von welchem Einsicht zu nehmen uns Gelegenheit geboten war. Dieses von Turin datirte und von einem Grafen Bustelli-Foscolo unterzeichnete Schreiben trägt die Aufschrift: „Al Municipio dell' Italico Commune di Bolzano nel Tirolo Italiano", und enthält die von einem gedruckten Programme begleitete Aufforderung zur moralischen und vorzugsweise materiellen Vorschubleistung zu Gunsten der „italienischen National-Marine". Von diesem ergötzlichen Aktenstücke des Herrn Grafen Bustelli-Foscolo, dessen geographische Kenntnisse mit jenen über die hierortigen Sympathien nach ungefähr gleichem Werthe zu taxiren sind, glauben wir als einem erheiternden Beitrage zu den bereits begonnenen Faschingsbelustigungen Akt nehmen zu sollen.

Eine unangenehme Enthüllung brachte vor acht Tagen die „Ostd. Post" in einer Correspondenz aus Eperies, in welcher erzählt wurde, daß der dortige Oberstuhlrichter einen jüdischen Tischler, der mit einem Edelmann wegen des Vorfahrens seines Wagens Händel bekam, mit zwölf Stockstreichen bestrafte. Der Text der Correspondenz lautete wörtlich: „Der Edelmann erhob jetzt die Klage vor dem am 19. Dezbr. 1860 schon constitutionell gewählten Herrn Oberstuhlrichter Stephan Iranyi; dieser fuhr am 3. d. in Begleitung von zwei Gendarmen und einem Haiduken aufs Dorf zum Juden; nach kurzer Vernehmung ließ er ihn am Samstag vor der Kirche mit 12 Stockprügeln bestrafen, sein Fuhrmann hingegen wurde mit 2 fl. C.M. bestraft. Eine ärztliche Untersuchung, ob der auf kurzem Wege zu Stockprügeln Verurtheilte eine körperliche Strafe aushalten könne, wurde nicht veranlaßt." In den Blättern finden sich nun Vertheidigungen und Verurtheilungen dieses Actes magyarischer Justiz. Am 19. d. wurde von einer Deputation ungarischer, an der Wiener Universität studirender Juristen eine mit fünfundvierzig Unterschriften versehene Adresse an Se. Excellenz den Freiherrn v. Vay überreicht. Der Ausdruck tiefsten Unwillens über die zur Schmach der Nation geschehenen Vorfälle zu Eperies und die Bitte, Se. Exc. der Herr Hofkanzler möge all seinen Einfluß zur Bestrafung des Schuldigen aufbieten, bilden den Inhalt dieser Zuschrift.

In der Sitzung der Agramer Banalconferenz vom 17. Jänner las Herr Prica zwei von ihm im Sinne der Sitzungsbeschlüsse vom 16. d. M. redigirte, von häufigen Beifallsäußerungen begleitete Repräsentationen an Se. Majestät, deren eine um die baldige Einberufung des Landtages auf Grundlage des Wahlgesetzes vom Jahre 1848, Vertretung der Militärgränze, Vereinigung Dalmatiens und Reorganisirung der Statthalterei und Banaltafel bittet, während die zweite die Mur-Insel-Frage zum nächsten Landtage vertagt wissen will. Ueber den von Herrn Bogović gestellten und von Bischof Stroßmayer unterstützten Antrag wird in die erste Repräsentation noch die Bitte um baldige Installirung des Banus eingeschaltet, da einem constitutionellen Landtage auch nur ein constitutioneller Ban präsidiren könne. Beide Repräsentationen, sowie auch eine von Herrn Kukuljević redigirte und vorgelesene Proclamation an das croatisch-slavonische Volk, werden nach einigen vorgenommenen geringen Aenderungen von der Banalconferenz gutgehalten. Eine Klage des Herrn Bogović, daß trotz der Anordnung des Banus doch noch viele Behörden in deutscher Sprache amtiren, darunter sogar Stadt- und Localbehörden; daß die neuen Obergespäne noch immer nicht ihre Diplome und die Instruction erhalten, erhält seitens des Ban die befriedigenste Erledigung. Hierauf wurde die Banalconferenz von dem Ban als aufgelöst erklärt, da dieselbe ihre Aufgabe beendigt.

Die Proklamation der Banal-Conferenz an die Damaltiner ist, wie eine tel. Depesche aus Agram vom 19. d. meldet, fast überall günstig aufgenommen worden und dürfte einen gänzlichen Umschwung der öffentlichen Meinung, wie sich dieselbe bisher äußerte, bewirken. Man glaubt auf das Erscheinen dalmatinischer Abgeordneten zum kroatischen Landtage rechnen zu dürfen."

Deutschland.

Die Abstimmung über Oldenburgs Antrag in der deutsch-dänischen Frage soll in drei Wochen stattfinden. Wir entnehmen einer officiösen Correspondenz: „daß die Bundesexecution in Holstein beschlossen und eventuell auch vollzogen werden wird, unterliegt jetzt keinem Zweifel mehr, aber es ist wichtig zu constatiren, daß der Bund nicht über seine Competenz hinausgreifen wird. Die Leute und die Parteien, welche für andere Zwecke Deutschland mit Dänemark zusammenhetzen möchten, streben dahin, den Bund für einen imaginären Staat Schleswig-Holstein zu engagiren. Sie verkennen die Sachlage. Preußen, welches in der ganzen Frage in erster Reihe zu stehen berufen ist, hat noch in seinem letzten Notenwechsel mit England ausdrücklich an die Erklärungen der österreichischen Depesche ddo. December 1851 angeknüpft, und diese Depesche, nachdem sie ausgesprochen, daß das kaiserliche Cabinet bereits Veranlassung habe zu glauben, daß die Ansichten des Berliner Hofes mit den seini-

---

Mann Besatzung hatte. Ein rascher Entschluß war jedoch nothwendig; die Gefangenen wurden daher in den Raum getrieben, Geschütze mit der Mündung in die Luke hinunter aufgefahren, 31 Mann der eigenen Mannschaften an Bord der Prise geschickt und so nach Port Mahon unter Segel gegangen. Zum Glück machten die Kanonenboote von Barcelona, die von weitem Zuschauer des Kampfes gewesen waren, keinen Versuch, die Fregatte zu befreien. Ein solcher hätte den Speedy in große Verlegenheit gebracht, denn die Gefangenen zeigten die größte Neigung loszubrechen und wurden nur durch die mit Kartätschen geladenen Kanonen, neben denen Matrosen mit brennenden Lunten standen, im Zaum gehalten.

Nach den Regeln des Dienstes hätte Lord Cochrane für die Wegnahme einer feindlichen Fregatte sofort zum Post- oder Fregatten-Capitän befördert werden sollen; aber die Depesche, in welcher er dem in Port Mahon commandirenden Capitän seinen Erfolg meldete, wurde erst nach vier Wochen an den Secretär der Admiralität weiter befördert, wodurch Lord Cochrane's Avancement nicht nur verzögert, sondern auch ein Mißverständniß mit Lord Vincent, dem damaligen ersten Lord der Admiralität, herbeigeführt wurde, welches für den jungen Capitän von dauernd nachtheiligen Folgen war.

Vor der Hand setzte Lord Cochrane seine Streifzüge in dem Speedy fort, aber auch bei ihm kam das Sprüchwort zur Geltung: der Krug geht so lange zu Wasser bis er bricht. Vorher, am 9. Juni, hatte der Speedy gemeinschaftlich mit dem Kangaroo noch ein erfolgreiches Gefecht, indem beide Schiffe das Fort Oropesa und die unter dessen Schutz vor Anker liegenden Schiffe, eine Schebecke von 21 Kanonen, 3 Kanonenboote und 10 Kauffahrteischiffe, zu deren Unterstützung nach einiger Zeit noch eine Felucke von zwölf Kanonen und zwei andere Kanonenboote eintrafen, angriffen, das Feuer zum Schweigen brachten, die Mehrzahl der bewaffneten Schiffe in den Grund schossen und von den Kauffahrteischiffen diejenigen, welche nicht auf den Strand gelaufen waren, kaperten. Der Speedy hatte während des Gefechtes fast seine ganze Munition, 1400 Schuß, verbraucht, und hätte den Kampf nicht fortsetzen können, wenn nicht die Felucke und die zwei letzten Kanonenboote das Feld geräumt hätten.

Als Escorte eines Packetbootes ging der Speedy in den ersten Tagen des Juli nach Gibraltar wieder unter Segel und steckte in der Bucht von Alicante einige spanische Kauffarteischiffe, die bei seinem Erscheinen auf den Strand gelaufen waren, in Brand. Sie waren mit Oel befrachtet und die weithin leuchtende Flamme lockte drei in der Nachbarschaft kreuzende französische Linienschiffe, den Indomitable, Dessaix und Formidable, herbei. Mit Tagesanbruch am 3. Juli kamen die drei großen Schiffe in Sicht und erweckten in der Mannschaft des Speedy Visionen von silberbeladenen spanischen Gallionen auf der Rückkehr von Südamerica begriffen; es wurde daher sofort Jagd auf sie gemacht. Als es aber vollständig Tag wurde, erkannte Lord Cochrane seinen Irrthum und es war kein Zweifel mehr, daß es drei Linienschiffe waren, die den Rückzug in die offene See abschnitten. Sie entdeckten ihren winzigen Gegner gegen 4 Uhr früh, und machten sofort Jagd auf ihn. Da sich der Speedy unter dem Winde befand, versuchte er durch Beisetzen aller Segel, und als sich der Wind legte, durch Rudern zu entfliehen. Dies blieb jedoch ohne Erfolg, und man mußte sich einschließen, die Kanonen über Bord zu werfen und die Brieg vor den Wind zu bringen; trotzdem jedoch näherten sich die feindlichen Schiffe rasch und breiteten sich so aus, daß der Speedy immer im Schußbereich des einen oder andern blieb und nicht durchschlüpfen konnte. Das nächste, der Dessaix, feuerte, wenn es beim Wenden an dem Engländer vorbeifuhr, seine Breitseiten auf ihn ab, oder beschoß ihn mit seinen Jagdstücken, so daß die Takelage bald in Fetzen um die Masten hing. Ueber drei Stunden lag der Speedy so unter dem Feuer des Dessaix und da Lord Cochrane es jetzt unmöglich fand, mit dem Winde zu entkommen, befahl er alle Schiffsvorräthe über Bord zu werfen, um vielleicht, nachdem das Schiff noch mehr erleichtert worden, hart am Winde zwischen den feindlichen, stets näher kommenden Schiffen hindurchfahren zu können. Er wartete die Gelegenheit dazu ab, wo sich das nächste Linienschiff gerade vor der Vierung befand, ließ beidrehen, setzte alle Leesegel bei und versuchte so vorbeizuschlüpfen, während der Franzose die unerwartete Bewegung mit einer Breitseite begrüßte. Der Dessaix wendete jedoch sofort und hatte sich in weniger als einer Stunde auf Flintenschußweite genähert. Nun feuerte er abermals eine Breitseite von Vollkugeln und Kartätschen ab, wahrscheinlich um seinen winzigen Gegner znr Strafe für seine Kühnheit mit einem Schlage in den Grund zu bohren, aber zum Glück war beim Beidrehen, indem das Schiff sehr rasch dem Steuer gehorchte, zu weit vorgekommen, so daß die Vollkugeln vor dem Bug ins Wasser schlugen, die Kartätschen jedoch großen Schaden im Takelwerk und den Segeln anrichteten, aber nicht einen Mann verletzten. Noch eine solche Breitseite wäre sicherer Untergang für alle an Bord Befindlichen gewesen und Cochrane blieb nichts übrig, als die Flagge zu streichen. Als er sich an Bord des Dessaix begab, um dem Capitän desselben, Palliere, den Degen zu überreichen, weigerte sich derselbe, ihn von einem Officier anzunehmen, „der so viele Stunden gegen die Unmöglichkeit angekämpft habe." Dieser so schmeichelhaften Aeußerung fügte er noch die Bitte bei, den Degen als Gefangener fortzutragen. Dabei sprach er seine Befriedigung aus, den Streifzügen Lord Cochrane's endlich ein Ziel gesetzt zu haben, wozu die

gen übereinstimmten, enthält wörtlich folgenden Satz: „Die kaiserliche Regierung wird daher die Aufhebung der Gemeinschaft zwischen Holstein und Schleswig nicht beanstanden, auch ihren Einfluß anwenden, damit diese Maßnahme von der Bundesversammlung nicht beanstandet werde."

Die „Donau-Ztg." schreibt: Die Auffassung, als ob Oesterreich und Preußen, so weit es sich in dieser Frage um Schleswig handelt, lediglich in ihrer Eigenschaft als europäische Großmächte oder als selbstständige Staaten und nicht als Mitglieder des deutschen Bundes vorzugehen beabsichtigten, ist eine ganz irrige. Oesterreich und Preußen betrachten sich in dieser Angelegenheit nur als Mandatare des Bundes, und mit Recht; was sie bis jetzt in der Frage gethan haben, ist im Namen des Bundes und nur in diesem Namen geschehen. Allerdings scheint in der letzten Zeit nicht speciell Schleswig der Gegenstand der Verhandlungen am Bunde gewesen zu sein und sicher ist, daß man wegen Schleswig keine Bundesexecution gegen Dänemark führen wird: weil zwar der Herzog von Holstein und Lauenburg, nicht aber der Herzog von Schleswig Mitglied des deutschen Bundes ist. Nach dem allgemeinen deutschen Bundesrechte können die Pflichten Dänemarks gegen Deutschland bezüglich Schleswigs allerdings nicht bemessen werden; es fällt auch keinem Deutschen bei, eine solche Behauptung aufzustellen; allein daraus folgt nicht, daß es solche Pflichten gar nicht gibt. Man möge nicht vergessen, daß der dänische Bundestags-Gesandte im Namen seines Souveräns, des Königs von Dänemark, im Januar 1852 förmliche und feierliche Verpflichtungen am Bunde übernommen hat, welche die Rechte Schleswigs zum Gegenstande haben. Es liegt also eine von Dänemark dem deutschen Bunde gegenüber eingegangene Rechtspflicht vor und umgekehrt steht nicht etwa Oesterreich und Preußen, sondern dem deutschen Bunde ein aus einem Vertrage hervorgegangener specieller Rechtstitel gegen Dänemark bezüglich der Interessen Schleswigs zu. Man wird sich darauf verlassen dürfen, daß Oesterreich als Mitglied des deutschen Bundes das Seinige beitragen wird, diesen Rechten des Bundes, auch so weit es Schleswig betrifft, Nachdruck zu geben.

In verschiedenen Zeitungen ist die Mittheilung zu lesen, der dänische Bundestagsgesandte werde, falls der Bundestag die Exekution in Holstein beschließe, Frankfurt verlassen. Eine solche Mittheilung, heißt es in einer Corr. der „Prager Ztg." vom „Main," greift den Ereignissen weit vor. Fürs erste ist die Exekutionsdrohung noch lange nicht die Execution. Es werden von Dänemark zunächst weitere Erklärungen verlangt und gegeben werden und sind dieselben, wie ohne Zweifel zu erwarten, entgegenkommender Natur, so werden sie neue Verhandlungen veranlassen, denn eine Execution ist nur ein äußerstes Mittel für einen äußersten Fall. Bis dahin bleibt der Gesandte sicher in Frankfurt. Aber es ist auch kein Grund für ihn vorhanden, seinen Posten zu verlassen, falls die Execution wirklich in Vollzug gesetzt werden sollte, dagegen, im Hinblick auf die auch durch die Exekution nicht zu beeinträchtigenden landesherrlichen Rechte, der stärkste Grund zur Wahrung dieser Rechte in Frankfurt zu bleiben. So liegt die Sache theoretisch. Wird freilich aus der Execution gegen den Herzog von Holstein ein Krieg gegen den König von Dänemark — und man scheint allseitig fast instinctmäßig zu glauben, daß sich in der Praxis die Entwickelung so gestaltet — so würde von der ferneren Anwesenheit eines dänischen Gesandten natürlich keine Rede sein und sein können. Einstweilen aber glauben wir positiv versichern zu können, daß der derzeitige Gesandte die Eventualität seiner Entfernung noch gar nicht ernstlich in Erwägung genommen hat.

Die Berliner „Bank- und Hand. Ztg." glaubt gut unterrichtet zu sein, wenn sie mittheilt, daß die unmittelbare Antwort Dänemarks auf den wirklichen Vollzug einer Bundesexecution in Holstein die Aufstellung einer Armee von vorläufig 40.000 Mann jenseits der Eider und die Proclamirung des Belagerungszustandes im Herzogthum Schleswig sein werde. Es scheine gleichzeitig keinem Zweifel zu unterliegen, daß man zunächst eine schwedische Unterstützung im Rückhalt habe.

Die mehrerwähnte Depesche, die Lord John Russell an Herrn Paget, den Gesandten Englands am dänischen Hofe gerichtet hat, lautet wie folgt: „London. Auswärtiges Amt, 8. December 1860. — Mein Herr! Angeschlossen übersende ich Ihnen die Abschriften einer Depesche des Frhrn. v. Schleinitz an den Grafen Bernstorff und die Antwort, die ich in einer Depesche an Hrn. Lowther darauf gegeben habe. Sie wollen beachten, daß ich in dieser Depesche die Verbindlichkeiten bezeichnet habe, die nach der Ansicht der Regierung Ihrer Majestät der Königin der König von Dänemark zu erfüllen in Ehren verpflichtet ist (bound by-honour). Ich habe gesagt: „er ist verpflichtet, Schleswig nicht in Dänemark zu incorporiren, die schleswigschen Repräsentationsstände aufrecht zu halten, so wie die deutsche und die dänische Nationalität im Herzogthum Schleswig zu beschützen." Was auch der juristische Werth der gegen Oesterreich und Preußen eingegangenen Verpflichtungen sein mag, so ist die Regierung J. Maj. doch nicht zweifelhaft, daß der König von Dänemark in Ehren verpflichtet ist, diese Bedingungen zu erfüllen. Er hat sie öffentlich proclamirt, er hat sie nicht nur seinen Unterthanen, sondern auch den Vertretern fremder Mächte bekannt gemacht, ihre Erfüllung ist nicht weniger sein Interesse, als seine Pflicht. Seine deutschen Unterthanen sollten empfinden, daß sie unter seiner Herrschaft in Rechtsgleichheit mit ihren dänischen Mitbürgern stehen. Sie würden dann zugleich das Gefühl einer loyalen Anhänglichkeit an die dänische Monarchie und des aufrichtigen Wunsches, sie unvermindert zu erhalten, besitzen. Wenn aber im Gegensatz dazu die Erziehung ihrer Kinder in den öffentlichen Schulen, und ihr Gottesdienst ihnen durch vexatorische Anordnungen abgeschnitten wird, wenn die Regierung von dem Wunsche beseelt erscheint, die Nationalität ihrer Unterthanen deutscher Geburt zu unterdrücken, dann können nur unselige Folgen eintreten. Sollte der deutsche Bundestag dazu schreiten, seine Beschlüsse vom letzten März mit Gewalt durchzuführen, so wird sicherlich das benachbarte Herzogthum Schleswig der Schauplatz der Agitation, vielleicht von Unruhen und Aufstand werden. Dann würde sich dem Könige von Dänemark der Werth solcher Zugeständnisse an die Schleswiger fühlbar machen, die in ihren Augen ihn über jeden Verdacht eines Wortbruches und über die Beschuldigung erheben möchten, einen intelligenten und betriebsamen Theil seiner Unterthanen in eine gehässige untergeordnete Stellung gebracht zu haben. Lesen Sie diese Depesche in Verbindung mit der an Herrn Lowther gerichteten dem Herrn Hall vor und lassen Sie ihm Abschrift. J. Russell."

In ähnlicher Weise lautet die, von Seiten Lord John Russell's an Herrn Lowther, englischen Gesandtschaftsvertreter in Berlin, gerichtete Depesche, der nur noch folgende Schluß-Bemerkungen hinzugefügt sind: „Indeß geben die Versprechungen des Königs von Dänemark weder der Form noch dem Inhalt nach, wie die Regierung Ihrer Majestät der Königin meint, Oesterreich und Preußen, oder dem deutschen Bunde ein Recht, sich in alle Einzelheiten der Verwaltung des dänischen Herzogthums Schleswig einzumischen. Wenn Schleswig in Dänemark incorporirt würde, wenn Schleswig seiner getrennten Verfassung beraubt würde, so könnte Deutschland ein Recht der Einmischung in Anspruch nehmen. Wenn dagegen das Reglement für jede einzelne Kirche und jede einzelne Schule in Schleswig der Gegenstand der Einmischung des deutschen Bundes würde, so würden die Hoheitsrechte des Königs von Dänemark nur dem Namen nach existiren."

Frankreich.

Paris, 17. Jan. Die vom König Wilhelm bei Eröffnung des preußischen Landtages gehaltene Thronrede wird heute vom „Moniteur" vollständig mitgetheilt und dazu bemerkt, dieselbe bezeuge, abgesehen von der Stelle über den deutsch-dänischen Conflict, Wunsch und Hoffnung, daß der Friede in Europa erhalten bleibe. Zugleich wird hervorgehoben, daß der König unter den Gründen, auf die er seine Zuversicht baue, die persönlichen Zusammenkünfte mit den Herrschern der großen Staaten angeführt habe, welche die Beziehungen Preußens zu den vornehmsten europäischen Regierungen mehr und mehr befriedigend gestaltet haben. Als eine eben so ernsthafte Friedensbürgschaft betrachtet der „Moniteur" die Mittheilung in der Thronrede, daß die preußische Regierung im Begriffe sei, mit der französischen Unterhandlungen über Regulirung der Handelsbeziehungen zwischen dem Zollverein und Frankreich zu beginnen. „Je mehr sich die commerciellen Beziehungen vervielfältigen, desto mehr schwinden die Vorurtheile, desto mehr kommen die Interessen in Uebereinstimmung, desto ersprießlicher und nothwendiger wird für Alle der Friede." Von dem wüsten Kriegslärm des preußischen Wochenblattes hat der „Moniteur" nicht die mindeste Notiz genommen. „Nicht Preußen ist es", bemerkte er gestern, „welches im Falle der Bundes-Execution gegen Dänemark den Krieg anzufangen hätte; es ist der deutsche Bundestag selbst, welcher als oberste Behörde in Plenar-Sitzung die Bundes-Corps zu bezeichnen haben würde, die seine Beschlüsse ausführen sollen." — Der Kaiser läuft heute Abends 10 Uhr — nicht davon — wohl aber Schlittschuh auf dem See des Bois de Boulogne. Die Kaiserin wird ihn begleiten, natürlich zu Schlitten. 2000 Fackeln werden Wald und See erleuchten. Eine große Anzahl Einladungen sind zu diesem, hier in Paris gewiß ungewöhnlichen Schauspiele ergangen. — Herr v. Morny hat gestern ein großes Diner gegeben, welchem mehrere einflußreiche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers beiwohnten. Beim Desert brachte man einen mit stürmischem Beifall aufgenommenen Toast auf den Frieden aus. — Herr Leymarie erhält nun von Herrn v. Persigny die Ermächtigung zur Herausgabe seines Courrier de Paris. — Die von dem Kaiser ernannten französischen Bischöfe sollen in einem auf den 29. Jan. anberaumten Consistorium die päpstliche Bestätigung erhalten.

Der Kaiser soll beschlossen haben, dem Processe des Hrn. Napoleon Paterson gegen die „Erben" des Prinzen Jerome keine Hindernisse in den Weg zu legen. Die Sache ist in der That eine kitzliche. Einschreiten könnte der Kaiser nur kraft des Staatsgesetzes, daß er als Chef der kaiserlichen Familie alle Familien-Angelegenheiten zu regeln hat; aber dadurch würde er den Sohn aus der ersten Ehe seines verstorbenen Onkels als Mitglied der Familie und einschließlich die Begründung von dessen jetzt erhobenen Ansprüchen anerkennen. Wie es heißt, hat dies Hr. Troplong in einem Gutachten auseinandergesetzt. Da Berryer unwohl ist, so wäre es übrigens möglich, daß die Verhandlungen, welche am 24. stattfinden sollen, vertagt werden.

Aus Paris wird einem Frankfurter Blatte geschrieben, daß man in den Tuilerien die Ueberzeugung von der feindseligen Gesinnung des Königs von Preußen gewonnen habe. Der Fürst Latour d'Auvergne soll direct an den Kaiser einen Bericht geschickt haben, in welchem Folgendes dem Sinne nach enthalten wäre: Der König hat sich entschieden der continentalen Politik seines verstorbenen Bruders zugewendet. Sogar die Frömmigkeit kommt da wieder in Aufnahme. Die inneren Verhältnisse ist man zwar entschlossen, so zu lassen, wie sie sind, denn der König will sein Wort nicht brechen. Aber nach Außen hin ist man geneigt, auf die Ansichten Oesterreichs und Rußlands einzugehen, auf die Restauration in Italien hinzuwirken und in dem Kaiser Napoleon die Verkörperung eines Princips zu bekämpfen, welches in Italien zu Ehren gebracht wurde, und welches der Monarchie in ihrer reinen Auffassung gefährlich ist. Die Minister haben ihre ehemaligen Ansichten oder Ueberzeugungen, wenn man sie so nennen soll, voll Ergebenheit zu den Füßen des Königs gelegt, und sind bereit, seine Grundsätze und Anschauungen zu den ihrigen zu machen. Frankreich fängt an, in den höheren Sphären gleichbedeutend mit Revolution zu werden. Und wenn es auch auf jede Eroberung verzichte, so würde man es doch als den Erbfeind der europäischen Ordnung betrachten.

Spanien.

Die Madrider „Espana" vom 12. d. meldet: Glaubwürdigen Nachrichten zufolge hat die Regierung der Königin beschlossen, an der maroccanischen Küste eine militärische Kundgebung zu machen. Kriegsschiffe sollen vor dem Hafen von Tanger erscheinen, jedoch ohne alle feindselige Absicht, sondern nur, um die Maroccaner zu überzeugen, daß Spanien, ohne gerade eines Feldzuges zu bedürfen, noch mehr Mittel besitzt, um die Rechte des Vertrages in Ansehen zu bringen und die Ausführung desselben zu fordern. Diese Demonstration wird dem Sultan von Marocco die moralisch und materiell nöthige Kraft verleihen, um die Hindernisse, welche ihm bei der Bezahlung der Entschädigungssumme im Wege stehen, zu beseitigen. Im Falle diese Kundgebung ihren Zweck nicht erreicht, behält die Regierung sich weitere Beschlüsse vor.

Italien.

Der „Moniteur" theilt die zwei Aktenstücke mit, welche die Einstellung der Feindseligkeiten vor Gaeta konstatiren: einn vom General Cialdini unterm 11. d. M. aus Castellone an den Admiral le Barbier de Tinan gerichtete Zuschrift, in welcher der General die Zusage gibt, bis zum 19ten keinen Akt der Feindseligkeit zu unternehmen, nicht an den Approchen zu arbeiten und die Zahl der Kanonen in den Batterien nicht zu vermehren, falls auch von der Festung aus keinerlei Feindseligkeiten unternommen würden; ferner ein vom Gouverneur von Gaëta, General Ritucci, ebenfalls an den Admiral gerichtetes Schreiben, in welchem ebenfalls entsprechende Zusagen gegeben werden.

Die „Patrie" meldet: Einige italienische Journale haben angezeigt, daß eine Angesichts der piemontesischen Linien liegende spanische Fregatte über Signalen betroffen worden wäre, wodurch sie den Neapolitanern in der ihrem Feuer zu gebenden Richtung behilflich gewesen sei. Wir sind der Wahrheit die Erklärung schuldig, daß eine Untersuchung hierüber an Ort und Stelle eingeleitet wurde, und daß si') durch dieselbe die Behauptungen der Journale als unbegründet erwiesen haben.

Dem „Journal des Debats" geht aus Turin die Mittheilung zu, Garibaldi habe dortigen Freunden geschrieben, er gedeuke in Kurzem eine Reise nach Konstantinopel zu machen.

Nach Turiner Berichten vom 19. ist General Solaroli von seiner Reise nach Paris und London zurückgekehrt. Am 20. d. wird das Feuer auf der ganzen Linie von Gaëta aus 150 Stücken verschiedenen Calibers eröffnet. Man rechnet, daß jedes Geschütz mit 1000 Ladungen versehen ist.

Auf dringenden Befehl fuhren am 17. v. von Genua die neukonstruirten Dampfkanonenboote „Palestro" und „Curtatone," so wie die Dampffregatten „Carlo Alberto" und „Ruggero" nach Gaeta ab. Heute früh wurde ein Bataillon des 30. und der Rest des 29. Regiments nach Neapel eingeschifft.

Der Corriere mercantile meldet vom 15. d.: Mehrere Tausend bourbonische Soldaten unter General Lovera sind durch römisches Gebiet in die neapolitanischen Provinzen eingefallen und haben die geringeren italienischen Streitkräfte bei Tagliacozzo geschlagen; letztere zogen sich nach Avezzano zurück. General Sonnaz ist mit Verstärkung nach Soro abgegangen.

Amerika.

Die gestrige telegraphische Depesche aus Washington vom 4. Jänner wird heute in folgender Weise ergänzt: Der Convent Süd-Carolina's hatte auf das Vergehen, daß Angehörige Süd-Carolina's gegen den Staat Krieg führen, die Todesstrafe gesetzt, so wie die bisher dem Bunde zustehende richterliche Gewalt den Gerichtshöfen und die gesetzgebende Gewalt der Staats-Assemblee übertragen. Es war der Plan im Werke, die im Fort Sumter liegenden Bundestruppen auszuhungern und sie auf Flößen anzugreifen. Außerdem war ein Vorschlag gemacht worden, wenn sich ein Kutter der Vereinigten Staaten zum Zwecke der Zoll-Erhebung im Hafen von Charleston blicken lassen sollte, denselben in Grund zu bohren. Die Forts von Savannah und Mobile waren von der dortigen Miliz genommen worden. Schließlich hatte man sich zu dem kühnen Plane verstiegen, Washington zu nehmen (!), um die feierliche Einsetzung Lincoln's als Präsidenten zu verhindern.

Der Staat Georgia hat sich, wie versichert wird, für sofortige Losreißunng von drr Union erklärt. Die Truppen des Staates haben die Forts Pulaski und Jackson, so wie das Arsenal der Vereinigten Staaten in Savannah besetzt. Einem Telegramm aus Richmond zufolge hat der Gouverneur Nord-Karolinas, Herr Ellis, Truppen mit dem Befehle abgesandt, das Fort „Macon" zu Beaufort, die Forts zu Wilmington und das Arsenal der Vereinigten Staaten zu Fayetteville zu besetzen. Herr Breckinridge hat an den Gouverneur Magoffin einen Brief geschrieben, in welchem er den Satz aufstellt, daß kein Staat ohne Einwilligung der anderen aus der Union ausscheiden darf.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 22. Jänner

* Von der k. k. galizischen Landes-Bau-Direktion wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben die vorgeschriebenen Staatsprüfungen für den Baudienst am 26. Februar 1861 abgehalten werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der Stand der im Umlauf befindlichen Münzscheine betrug, nach einer amtlichen Bekanntmachung des k. k. Finanz-Ministeriums, zu Ende Dezember 1860 3,224.585 Gulden österreichischer Währung.

— Der „Bank- und Handels-Zeitung" zufolge ist in dem bereits unterzeichnetem belgisch-französischem Handels-Vertrage der Eingangszoll für Kohlen, die aus Belgien nach Frankreich eingeführt werden, auf 90 Ct. für den Ton und für Gußeisen auf 2 Fr. 50 Ct. statt des bisherigen Zolles von 4 Fr. 50 Ct. stipulirt.

Wien, 21. Jänner. National-Anlehen zu5% 74.60 Geld 74.90 Waare. — Neues Anlehen 83.25 G., 83.50 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 61 25 G. 61.75 G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 721.— G. 723.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 165.20 G. 155 30 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2115.— G. 2116.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 120 (60%) Einz. 174 50 G. 175.— W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 128.75 G. 129.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 150.— G. 150.50 W. — K. Münzdukaten 7.13 G. 7.14 W. — Kronen 20.75 G. 20.78 W. — Napoleond'ors 12. 6 G. 12. 8 W. — Russ. Imperiale 12.38 G. 12.40. W. — Vereinsthaler 2.26 G. 2.27 W. — Silber 150.— G. 150.25 W.

Krakauer Cours am 21. Jänner. Silber-Rubel Agio fl. poln. 112 verl., fl. poln. 110 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 309 verlangt, 301 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 67 verl., 65½ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 150½ verlangt, 148½ bez. — Russische Imperials fl. 12.36 verl., 12.16 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 12.10 verlangt, 11.90 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 7.— verl., 6.90 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 7.12 verl., 7.— bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99 verl., 98 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 88.75 verl., 87.25 bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 63.— verlangt, 62.— bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 74.50 verlangt, 73 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, mit Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 176 verl., 174 bez.

Neueste Nachrichten.

Pest, 24. Januar. Von der k. ungarischen Hofkanzlei ist eine Allerhöchste Entschließung an die Statthalterei in Ofen gelangt, wodurch alle Wahlen von im Auslande lebenden Hoch- und Landesverräthern in die Ausschüsse der verschiedenen Comitate null und nichtig erklärt werden; Steuerweigerungen und sonstige Verfügungen in Steuersachen sind strengstens zu ahnden, die bisher bestandenen Gerichte und in Kraft stehenden Civil- und Strafgerichte können nur durch landtägliche Verfügung geändert werden; die factische Einführung der Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1848 wird untersagt und soll derselben mit den ernstesten Mitteln entgegengetreten werden; im Weigerungsfalle sind die Comitats-Ausschüsse zu suspendiren oder aufzulösen, die Comitatsversammlungen zu untersagen und die vorangelassenen Verfügungen mit aller Gewalt zu vollziehen. An dem Diplom vom 20. October v. J. und den seither erlassenen Verfügungen wird in keiner Hinsicht eine Modification eintreten; was Ungarn gewährt worden, bleibt ungeschmälert.

Paris, 21. Jänner. Der „Moniteur" lehnt in seinem Büuetin jede Verantwortlichkeit der Regierung für Broschüren ab, welche gegen die Gefühle (instincts) der Katholiken und gegen die Achtung vor dem Papste, wovon die Regierung des Kaisers stets ein Beispiel gegeben, verstoßen.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Neapel, 19. Jänner. Der französische Admiral hat mit dem Reste der Flotte heute die Gewässer von Gaëta verlassen.

Turin, 21. Jänner. Die heutige „Opinione" meldet: Nachdem König Franz den Vorschlag, sich zu ergeben, abgelehnt hat, hat die italienische Flotte die Stelle der französischen vor Gaëta eingenommen.

Admiral Persani hat Gaëta für blokirt erklärt und eine Proklamation veröffentlicht, in welcher er ankündigt, er lasse den Einwohnern, welche Gaëta verlassen wollen, einige Stunden Zeit. Die fremden Fahrzeuge haben den Hafen verlassen. Den Instruktionen gemäß wird die Beschießung morgen beginnen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

---

französischen Linienschiffe besonders ausgesendet worden waren.

Als Gefangener auf dem Dessaix machte Lord Cochrane die beiden Seegefechte in der Bucht von Algesiras am 6. und 12. Juli mit. In dem letzten Gefechte, nach Dunkelwerden, warf sich Capitän Keats mit dem Schiffe Superb kühn zwischen die beiden letzten Schiffe der französisch-spanischen Flotte, schoß seine Breitseite rechts und links ab und fuhr weiter. So rasch wurde diese Bewegung ausgeführt, daß der Superb vorbei war, ehe sich der Rauch verzogen hatte, und die spanischen Schiffe Real Carlos und San Hermenegildo, beide von 112 Kanonen, von denen jedes das andere für den Feind hielt, fingen an sich zu beschießen, wobei der Real Carlos seine Fockstange verlor, die mit den Segeln auf die Kanonen fiel und in Brand gerieth. In der Verwirrung fuhr sich der Hermenegildo, der auf den Real Carlos immer noch als Feind feuerte, in dessen Takelwerk fest und ging ebenfalls in Flammen auf. Beide Schiffe brannten, bis sie in die Luft flogen und fast alle an Bord Befindliche umkamen; nur einige wenige flüchteten sich an Bord des Superb, als von Capitän Keats ein drittes spanisches Schiff, der San Antonio, in Besitz genommen wurde.

Gegen den Capitän dieses Schiffes wurde Lord Cochrane nach kurzer Gefangenschaft ausgewechselt.

(Fortsetzung folgt.)

Amtsblatt.

N. 14897. **Edict.** (2247. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Legatare des Vincenz Siemiński und zwar der k. k. Finanzprokuratur in Krakau Namens der Stipendienstiftung für Lehrer, dann Namens der Krakauer Erzbrüderschaft der Barmherzigkeit und der frommen Bank, des Krakauer Wohlthätigkeits-Vereins und der Krakauer Kinderbewahrungsanstalten beiderlei Geschlechtes bewilligt, und selbe die abermalige freiwillige Versteigerung der sub Nr. 118, 119 und 130 L. C., Gde. VIII. alt / 34 neu Stadtth. V., am Kleparz in Krakau gelegenen, den gedachten Instituten von Vincenz Siemiński in seinem Testamente vom 20. Juli 1857 und 15. April 1858 vermachten Realität in zwei Terminen nämlich: am 20. Februar und 20. März 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter den bereits mit dem hiergerichtlichen Edicte vom 15ten Februar 1860 Z. 684 in dem Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" Nr. 48, 50 und 51 ex 1860 kundgemachten Bedingungen jedoch mit dem um ein Drittel erniedrigten Ausrufspreise d. i. mit 22,988 fl. 66 kr. ö. W. zur Veräußerung abgehalten werden.

Krakau, am 24. December 1860.

N. 14897. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie legataryuszów ś. p. Wincentego Siemińskiego, a mianowicie c. k. Prokuratoryi skarbowéj w imieniu funduszu na stypendya nauczycielskie, arcybractwa miłosierdzia i banku pobożnego, Towarzystwa dobroczynności i zakładu ochrony dzieci płci obojga, dobrowolna sprzedaż realności pod Nr. 118, 119 i 130 lit. C. Gm. VIII. / 34 część miasta V. przy Kleparzu położonéj a zwyż rzeczonym instytutom przez ś. p. Wincentego Siemińskiego testamentem z dnia 20. Lipca 1857 i 15. Kwietnia 1858 zapisanéj a to w dwóch terminach t. j. dnia 20go Lutego i 20. Marca 1861 w każdym razie o godzinie 10téj rano w gmachu Sądu tutejszego pod warunkami edyktem tutejszo-sądowym z dnia 15. Lutego 1860 L. 684 w urzędowéj Gazecie Krakowskiéj w Nr. 48, 50 i 51 z roku 1860 zamieszczonym objętemi z tym jednak dodatkiem odbędzie się, iż licytacya rozpocznie się od sumy 22,988 złr. 66 kr. w. a. jako kwoty o ⅓ część pierwiastkowéj ceny wywoławczéj zmniejszonéj.

Kraków, dnia 24. Grudnia 1860.

N. 24266. **Kundmachung.** (2454. 1-3)

Zur Wiederbesetzung der Tabak-Großtrafik in Biała.

Die Tabak-Großtrafik in Biała im Krakauer Finanz-Bezirke wird im Concurswege mittelst Ueberweisung schriftlicher Offerte verliehen werden.

Die mit 36 kr. markirten und dann mit dem Vadium von 300 fl. dann der Nachweisung der Großjährigkeit, so wie dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte sind bis einschließig 5. Februar 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau einzubringen.

Der Verkehr dieser Großtrafik betrug im Verwaltungsjahre 1860 an Tabak 40938½ Pfd. im Geldwerthe von 38,783 fl. 61½ kr. ö. W. und an Stempelmarken 10,552 fl. 64 kr. ö. W.

Der Großverschleißer hat seinen Materialbedarf bei dem k. k. Hauptzollamte in Babice zu fassen, und demselben sind 33 Kleintrafikanten zur Materialfassung zugewiesen.

Die weiteren Verleihungsbedingungen, so wie der Ertrags-Ausweis können bei der hierortigen Hilfsämter-Direction und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 4. Jänner 1861.

Z. 17435. **Kundmachung.** (2453. 2-3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der St. P. O. im Zwecke der Durchführung der betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen, zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichtssprengel für das Jahr 1861 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und Doctoren der Rechte: Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alois Alth, Anton Balko, Maxmilian Machalski, Johann Mraczek, Josef Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Simon Samelsohn, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki, und Josef Schönborn, ferner der Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, der Krakauer Magistratsrath Ladislaus v. Wisłocki und die k. k. Notare Josef Mochnacki in Chrzanów, Vincenz Złochowski in Saybusch und Viktor Brzeski in Kenty.
2. Die Tarnower Advokaten und Doctoren der Rechte: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Klemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Josef Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski, Nikolaus Kański und Hermann Rosenberg.
4. Die Rzeszower Advokaten und Doctoren der Rechte: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Cornel Lewicki ferner der k. k. Notar in Rzeszów Johann Pogonowski.
4. Die Neu-Sandezer Advokaten und Doctoren der Rechte: Dionis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zaykowski, endlich
5. der Biala'er Advokat Wenzel Karl Ehrler.

Krakau, am 31. December 1860.

N. 17435. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na mocy §. 214 postępowania karnego obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych w okręgu sądu wyższego krajowego w Krakowie na r. 1861 mianowani zostali:

1. Krakowscy adwokaci i doktorowie prawa: Felix Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Antoni Balko, Maksymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Adolf Geissler, Szymon Samelsohn, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanisław Biesiadecki i Józef Schönborn, tudzież Dr. prawa i c. k. profesor wszechnicy Krakowskiéj, Michał Koczyński, radzca magistratu Krakowskiego Władysław Wisłocki i c. k. Józef Mochnacki w Chrzanowie, Wincenty Złochowski w Żywcu i Wiktor Brzeski w Kętach.
2. Tarnowscy adwokaci i doktorowie prawa: Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabczyński, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Felix Jarocki, Karól Kaczkowski, Mikołaj Kański i Herman Rosenberg.
3. Rzeszowscy adwokaci i doktorowie prawa: Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki, Kornel Lewicki i c. k. notaryusz w Rzeszowie Jan Pogonowski.
4. Sandeccy adwokaci i doktorowie prawa: Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zaykowski, na koniec
5. adwokat w Białéj Wacław Karól Ehrler.

Kraków, dnia 31. Grudnia 1860.

N. 77. **Kundmachung.** (2452. 2-3)

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. December 1860 Z. 72613—1642 werden vom 15. Jänner 1861 an zum frankiren der Briefe gestempelte Couverts eingeführt. Sobald der Vorrath der gegenwärtig in Anwendung stehenden Brief- und Zeitungsmarken erschöpft sein wird, werden auch Marken neuer Form ausgegeben werden.

Nachstehende Bestimmungen werden in dieser Beziehung bekannt gegeben:

1. Die Briefcouverts tragen einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers, welches von einem Rande umgeben ist, in welchem der Werthbetrag des Stempels in Buchstaben und Zahlen ausgedruckt erscheint.
2. Die Couverts werden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu den Werthbeträgen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 35 Neukreuzern (für das lomb. venet. Königreich von eben so vielen Soldi) angefertigt. Von allen diesen Couverts werden zwei Gattungen von verschiedener Größe ausgegeben.
3. Die Stempelabdrücke sind auf den Couverts
   zu 3 Neukreuzern (Soldi) in grüner Farbe
   zu 5 „ „ in rother „
   zu 10 „ „ in rothbrauner „
   zu 15 „ „ in blauer „
   zu 20 „ „ in orangengelber „
   zu 25 „ „ in dunkelblauer „
   zu 30 „ „ in violetter „
   zu 35 „ „ in lichtbrauner „
   angebracht.
4. Es wird freigestellt sich zur frankirung der Briefe und zwar sowohl der im Inlande verbleibenden, als der nach dem Auslande gerichteten, nach Belieben entweder wie bisher der Briefmarken, oder der gestempelten Couverts zu bedienen. Auch ist es gestattet, falls der Werth des auf dem Couvert befindlichen Stempels zur Deckung des tarifmäßigen Porto nicht hinreicht, das letztere durch Anklebung von Briefmarken auf den Couverts zu ergänzen.
5. Die Recommadationsgebühr kann entweder durch Anklebung einer Marke oder durch Verwendung eines Couverts, dessen Stempel das tarifmäßige Porto sammt der Recommandationsgebühr deckt, entrichtet werden.
6. Briefe, welche mit Couvers versehen sind, deren Stempelwerth geringer ist, als das tarifmäßige Porto werden, wenn das Fehlende nicht durch Anklebung von Marken ergänzt worden ist, gleich den mit Marken unvollständig frankirten Briefen behandelt.
7. Die gestempelten Couverts können bei den k. k. Postämtern und bei den befugten Privat-Marken-Verschleißern in beliebigen Quantitäten angekauft werden.

   Die Käufer der Couverts haben nebst den Werthbeträgen, auf welche die Stempel lauten, noch den Betrag von einem halben Neukreuzer für jedes Couvert (ohne Unterschied des Formates) als Aequivalent für die Anfertigungskosten zu entrichten.
8. Auf den verbotwidrigen Verkauf, die Nachmachung und Verfälschung der Briefcouverts sowie auf die Verwendung unechter Briefcouverts finden die auf analoge Vorgänge mit den Briefmarken bezüglichen Vorschriften, beziehungsweise die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen und des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung.
9. Die neuen Briefmarken, welche mit dem Werthbeträgen von 2, 3, 5, 10 und 15 Neukreuzern (Soldi) ausgegeben werden, gleichen hinsichtlich der Form und Farbe ganz den Stempelbildern, welche auf den Briefcouverts zu denselben Werthbeträgen angebracht sind.
10. Die neuen, zum Gebrauche der Zeitungsredactionen bestimmten Zeitungsmarken werden in blaßvioleter Farbe angefertigt, enthalten keine Werthangabe und gleichen im Uebrigen den neuen Briefmarken.
11. Die jetzt in Anwendung stehenden Brief- und Zeitungsmarken werden nicht mit einem bestimmten Termine aus dem Verkehre gezogen; sie können so lange der Vorrath dauert, fortan neben den neuen Briefmarken und den Briefcouverts verwendet werden.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 4. Jänner 1861.

N. 77. **Obwieszczenie.**

W skutek zlecenia wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 21. Grudnia 1860 do Liczby 72613—1642 wydanego — zaprowadzone zostaną od dnia 15. Stycznia r. b. do frankowania listów koperty stemplowane. Także wydane zostaną marki nowéj formy, jak tylko zapas teraz istniejących marków listowych spotrzebowanym będzie.

5. Należytość rekomendacyjną pokryć można albo przylepieniem marki listowéj albo użyciem koperty któréj stempel na przepisane porto wraz z należytością za rekomendacyę wystarczy.
6. Listy w kopertach których stempel niejest dostateczny i markami listowemi nie uzupełniony, podpadają tym samym przepisom jak listy markami niedostatecznie zaopatrzone.
7. Koperty stemplowane nabyć można albo od c. k. urzędów pocztowych, albo od upoważnionych do sprzedaży takowych.

   Nabywcy kopert, prócz należytości na stęplu takowych wyciśnionéj, uiszczać mają także od każdéj koperty, (bez różnicy wielkości) pół centa jako wynagrodzenie za wyrób takowéj.
8. Niepozwolona sprzedaż, podrabianie i sfałszowanie kopert listowych jakoteż i użycie nieprawdziwych, podpadają przepisom co do marków listowych w tym względzie wydanym, mianowicie przepisom prawa karnego na przestępstwa przeciwko skarbowi państwa i powszechnego kodeksu karnego.
9. Nowe marki listowe na 2, 3, 5, 10 i 15 centów co do formatu i koloru w niczem się nie różnią od stępli téj saméj wartości, na kopertach wyciśniętych.

W tym względzie następujące wydają się przepisy:

1. Koperty listowe mieć będą kolorowy odcisk stęplowy z wizerunkiem Najjaśniejszego Cesarza wokoło którego odcisku wartość stempla literami i liczbami wydrukowaną będzie.
2. Koperty te w wartości 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30 i 35 centów (dla królestwa lomb. weneck. tylu soldów.) w c. k. nadwornéj Drukarni rządowéj wyrabiane, i w dwóch formatach nierównéj wielkości wydawcze będą.
3: Odciski stęplowe na kopertach będą w następujących kolorach:
   na 3 centy (soldi) w kolorze zielonym
   „ 5 „ „ „ czerwonym
   „ 10 „ „ „ czerwono bronz.
   „ 15 „ „ „ niebieskim
   „ 20 „ „ „ żółtym
   „ 25 „ „ „ ciemno brązowym
   „ 30 „ „ „ fioletowym
   „ 35 „ „ „ jasno brązowym.
4. Zostawia się zupełna wolność do frankowania listów tak w kraju zostających jako też za granicę wysyłanych używania jak dotąd marków listowych lub też stęplowanych kopert. Także dozwolono aby na list stęplowaną kopertą niedostatecznie frankowany, przylepiać marki listowe należytość uzupełniające.
10. Nowe marki do użytku redakcyi gazetowych będą koloru blado fioletowego bez napisu wartości i zresztą od nowych marków listowych w niczém różnić się niebędą.
11. Teraz istniejące marki listowe i gazetowe, które w pewnym terminie zaciągnięte nie będą, zostaną tak długo obok nowych marków i kopert listowych w używaniu, dopokąd zapas takowych wyczerpanym niebędzie.

Od c. k. dyrekcyi poczt galicyjskich.

Lwów, dnia 4. Stycznia 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 19. Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	56.25	56 50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	74 30	74.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	74 50	74 60
Metalliques zu 5% für 100 fl.	62 90	63.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	53 25	53.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	105.—	105 50
„ 1854 für 100 fl.	82 50	82.75
„ 1860 für 100 fl.	82.30	82.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15 —	15.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	84.—	85.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86.—	86.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	85 50	86.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.	87.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	[illegible]
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	65 25	65.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	63.75	64 25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	61.50	62.—
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	60.75	61.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	728.—	730 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	155 50	155.60
der Nied. öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	566 —	568 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2105 —	2106.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	281 50	282.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	182.50	183.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	104.50	105.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst Währ. oder 500 Fr. m. 140 fl (70%) Einz.	188.—	189 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (70%) Einzahlung	174.50	175.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	395 —	396.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	130.—	150.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	398 —	400.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl österr. Währ.	355.—	360.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102. —	102 50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97 50	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90 50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.25	86 50
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	86.50	—.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	110 25	110.50
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	94.25	94.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	114.—	—.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.50	38 —
Esterházy zu 40 fl. CM.	86 50	87.—
Salm zu 40 „	34.50	35 —
Palffy zu 40 „	36 25	36.75
Clary zu 40 „	34 —	34 50
St. Genois zu 40 „	37 —	37.50
Windischgrätz zu 20 „	20.—	20.50
Waldstein zu 20 „	23.50	24.—
Keglevich zu 10 „	14 75	15 25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	226.—	—.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	129 30	129.50
Hamburg, für 100 M. B. 2%	113.75	114.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	150.75	150.75
Paris, für 100 Franken 3½%	59.70	59.80

Cours der Geldsorten.

	Geld		Waare	
Kais. Münz-Dukaten	7 fl.	14— Nkr.	— fl.	—— Nkr.
„ vollwichtige Duk.	— fl.	——	— fl.	—— „
Kronen	— fl.	—— „	— fl.	—— „
Napoleonsd'or	12 fl.	8— „	12 fl.	10— „
Ruß. Imperiale	— fl.	—— „	— fl.	—— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4 November 1860.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 8, 35 Früh, (Ankunft 11, 51 Mittags); nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Vormit., 8 Uhr 40 Min. Abends. (Ankunft 6 Uhr Nachm., 6 Uhr 48 M. Früh
Nach Wieliczka 7 Uhr 20 Min. Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 36 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 58 M. Abends, und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 32 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abends.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 25 Nachm.) 8, 40 Abends, aus Przemyśl (Abgang 8 Uhr 15 Min. Abends, 7 Uhr 25 Min. Morgens) 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
21	2	333‴ 06	— 5'4	95	West mittel	Heiter mit Wolken	Schnee	—9'9	— 4'9
	10	28 92	— 4'0	95	„ schwach				
22	6	27 13	— 0'5	85	„ stark				

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.